

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein (Verbandssatzung)

Vom 11. November 1998

-in der Fassung der Änderungssatzungen vom 20. November 2002 und vom 17. Juli 2008-

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schauenstein (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m., Art. 1 Abs. 3 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Art. 43, Art. 44 und Art. 27 Absatz 1 Satz des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 9. November 2008 - Az.: 205/20-201- rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein
(Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Schauenstein“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schauenstein.

§ 2 Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind nach Art 9 Abs 2 BaySchFG
 1. die Schulverbandsversammlung
 2. der Schulverbandsvorsitzende.

- (2) Ein Verbandsausschuss oder andere beratende oder beschließende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 3 Führung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein geführt.

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein
(Verbandssatzung)

Seite 2

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). ²Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die dieser kraft Amtes angehören (-die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG-), haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro. Gleiches gilt für andere Sitzungen, Besprechungen und Veranstaltungen aller Art, an der ein Mitglied der Schulverbandsversammlung aufgrund übertragener Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse teilnimmt. Damit sind auch die Fahrtkosten zum Sitzungsort abgegolten.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit lediglich die Sitzungsent-schädigung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

(5) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ebenfalls die Sitzungsent-schädigung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

(6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften nach Sätzen der Stufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zur Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort, stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbständig sind, für den entstandenen Verdienstausschlag eine Pauschalent-schädigung von 8,00 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 17:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen statt-finden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) oder c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausge-glichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach § 4 Abs. 6 Buchstabe c) dieser Satzung. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Schauenstein
(Verbandssatzung)

Seite 3

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Absatz 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Mitglied statt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schauenstein, den 11. November 1998

Schulverband Schauenstein

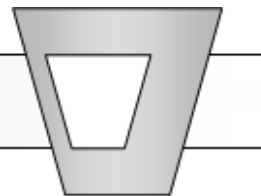


Volker Richter
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Verbandssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 17 des Landkreises Hof vom 30. November 1998 unter lfd. Nr. 81 (Seite 58) veröffentlicht.

Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt wurde in den Mitgliedsgemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.



Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes
(Verbandssatzung) vom 11. November 1998.
Vom 20. November 2002

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schauenstein (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m., Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 13. November 2002, Az. 205/20-201, rechtsauf-sichtlich genehmigte

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes
(Verbandssatzung) vom 11. November 1998

§ 1 Satzungsänderungen

(1) In § 4 Abs 3 wird der Betrag „15,-- DM“ durch den Betrag „10,00 Euro“ ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 6 Buchstabe c) wird der Betrag „16,-- DM“ durch den Betrag „8,00 Euro“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2002 in Kraft.

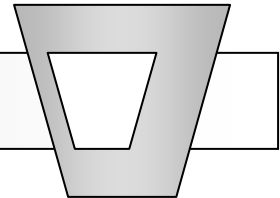
Schauenstein, den 20. November 2002

Schulverband Schauenstein

Volker Richter
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Änderungssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 24 vom 30. Dezember 2002 (laufende Nr. 108) amtlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde in den Mitgliedsgemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.



S a t z u n g
zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes
(Verbandssatzung) vom 11. November 1998.
Vom 17. Juli 2008

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Schauenstein erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m., Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 10.07.2008 -Az.: 2050/20-201- rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Schulverbandes
(Verbandssatzung) vom 11. November 1998

§ 1 Satzungsänderungen

(1) In § 4 Abs 3 wird der Betrag „**10,00 Euro**“ durch den Betrag „**15,00 Euro**“ ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
Damit sind auch die Fahrtkosten zum Sitzungsort abgegolten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Schauenstein, den 17. Juli 2008
Schulverband Schauenstein



Volker Richter
Schulverbandsvorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Änderungsatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Hof Nr. 18 vom 12. September 2008 (laufende Nr. 60) amtlich bekanntgemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde in den Mitgliedsgemeinden durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.